

Fraktion Die Mitte/EVP, Roland Wyss

Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz

Antrag Änderung § 19 Abs. 2

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Wie bereits bei der ersten Lesung angedeutet, stelle ich heute im Namen der Fraktion den Antrag den Paragraph 19 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

«Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht von einer erwachsenen Person begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.»

Nach vielen Gesprächen, Mails und Abklärungen sind wir der Meinung, dass mit dieser Fassung der Absatz so verbessert wird, dass er sowohl den nötigen Jugendschutz wie auch die Durchsetzbarkeit enthält.

Der Absatz enthält drei Punkte: Mindestalter, Begleitperson und die Zeit.

- Unbestritten war die **Zeit**, welche mit 22.00 Uhr keinen Anlass zu Diskussionen gab.

- Beim **Mindestalter** haben wir aus unserer Sicht an der letzten Sitzung etwas überstürzt gehandelt. Ab 12 Jahren alleine in einen Gastgewerbebetrieb zu gehen; das ist einfach zu jung! Wollen sie wirklich, dass ihre Kinder mit 12 Jahren alleine in ein Restaurant dürfen? Wie erklären sie ihren Kindern, dass sie dies nicht wollen, wir es aber im Gesetz legitimieren?

Und haben sie bemerkt, ich habe immer vom Kind gesprochen. Der Paragraph heisst aber Jugendschutz.

Was ist nun also das richtige Alter? Bei den Abklärungen gab es diverse Rückmeldungen von 14 bis 16 Jahre. Aus Jugendschutzsicht wäre 16 das Beste. 14 finden wir eigentlich immer noch zu jung. Da ist also 15 ein guter Kompromiss. Und nicht nur das. Das Alter von 15 Jahren widerspiegelt den Übergang vom Schul- ins Erwachsenenleben. Mit 15 beginnt für viele Jugendliche die Lehre oder sie gehen oder sind an einer Kantonsschule. 15 bedeutet für viele der erste Schritt ins Erwachsenenleben.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Jugendlichen gerade im Vereinsleben, mit 15 ein Jahr keinen Alkohol trinken dürfen und so auch nicht in Versuchung gebracht werden. Sie sehen den Umgang mit Alkohol bei den Älteren und können sich selber ihre Meinung dazu bilden.

- Aber wer soll nun die Jugendlichen ab 15 Jahren **begleiten**? Aktuell dürften dies nur die Erziehungsberechtigten und erwachsene Familienmitglieder.

Eine Idee war, das Alter der Begleitperson auf 23 Jahre festzulegen, also analog einer Begleitperson im Strassenverkehr. Dies widerspricht aber der Vereinskultur, wo die

meisten Leiterinnen und Leiter zwar verantwortungsvoll, aber eben noch nicht alt genug sind, respektive im Alter von 23 Jahren oft nicht mehr Leitende sind.

Sie wissen es vielleicht, ich habe keine Kinder. Trotzdem bin auch ich von diesem Absatz betroffen, nämlich als Götti. Bei der aktuellen Fassung nützt mir aber weder mein Alter noch die Verbundenheit zu meinem Patenkind. Ich müsste also, auch in den Sommerferien auf dem Campingplatz am schönen Bodensee, die Gastroterrasse mit meinem Patenkind verlassen, weil ich keine Unterschrift der Eltern dabei habe. Da spielt es dann auch keine Rolle, wer dies vergessen hat; die Eltern oder die Paten.

Aus all diesen Gründen finden wir es richtig, dass die Begleitperson einfach erwachsen sein muss. Mit der Definition «begleitet» wird auch verhindert, dass man sich im Restaurant aufhalten kann, nur weil man jemanden kennt. Nein, man muss begleitet sein.

Bitte unterstützen sie unseren Antrag zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Vereine, Gottis und Göttis.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frauenfeld, 19. April 2023